

Wie diese Zusammenstellung zeigt, wurden durch das Trattablösungsgesetz vom 20. Juni 1843 rund 3 Millionen Klafter Agrarland einer rationelleren, allein vom privaten Willen des einzelnen Bauern bestimmten Bewirtschaftung zugeführt und rund 2 Millionen Klafter Weideland der gemeinsamen Nutzung entzogen. Aus den Akten geht hervor, dass die Trattaufhebung, die eng mit dem Problemkreis der Gemeinheitenteilung zusammenhing, in den einzelnen Gemeinden nicht reibungslos verlief.²⁰⁵ Es kam zu Streitigkeiten zwischen «Trattlustigen» und «Trattgegnern». Die Abtrennung der noch verbleibenden Gemeindeweiden von den nun rein privat genutzten Gütern durch Zäune bot grosse Schwierigkeiten, besonders weil in jeder Gemeinde Trattgegner waren, die zu diesen Zäunen nichts beitragen wollten, da sie die Gemeindeweide nicht mehr benutzten. Andererseits brachte die Vernachlässigung der Gemeindeweide grosse Nachteile, weil die Viehbesitzer zunächst aus ihren Privatgründen nicht genügend Futter für ihr Vieh aufbrachten. Denn die Urbarisierung von ausgeteilten Gemeinheiten nahm mehrere Jahre in Anspruch. Aus diesem Grunde musste in den 40-er Jahren mancher Viehbestand zum Schaden des Bauern beträchtlich verringert werden. Das Katastrophenjahr 1846 verschlimmerte diese Lage noch zusätzlich. Mit der allmählichen Auflösung der Grundlasten und der Zehntablösung in den 60-er Jahren, sowie der bereits früher vollzogenen Beseitigung des Tratrechtes waren in Liechtenstein aber wesentliche Voraussetzungen für die Anwendung neuer Wirtschaftsmethoden in der Landwirtschaft geschaffen worden.

b) Die Organisation der Landwirtschaft

Flächenverteilung

Das liechtensteinische Staatsgebiet umfasst heute 160.008 km².²⁰⁶ Vor den in jüngerer Zeit erfolgten Grenzkorrekturen betrug der Flächeninhalt 157.117 km².²⁰⁷ Man kann somit für das 19. Jahrhundert mit

treffenden Privateigentümern zu beziehen haben. Vaduz, 24. März 1846. Joseph Gross, m. p., Gehegb(ereiter).» (LRA NR 91/10).

204 Die Gemeinde Gamprin übte das Tratrecht auch auf einer Fläche von 42'300 Kl. aus (Gemeindeboden), die nun alle sechs Jahre unter die Bürger aufgeteilt wurde. Für diesen Boden bezog die Gemeinde kein Atzungsauslösungsgeld. (LRA NR 91/10. a. a. O., Anmerkung).

205 Vgl. LRA NR 91/2. 22. Dez. 1856. RA an HKW. Ausführliche Darlegung der «Trattverhältnisse» seit 1843.

206 Statistisches Tabellenwerk, S. 80.

207 Rechenschaftsbericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1930, S. 80. – Betr. neue Grenzen, vgl. oben, S. 13.